

FÖRDERRICHTLINIE

ARBEITSPLATZFÖRDERUNG

COWORKING SPACE

Präambel

Die Wirtschaftsstrategie Graz bekennt sich in ihrer Leitlinie „Stadt der Kreativität“ zum großen Potential der in der Kreativwirtschaft und orientiert sich in ihrer Leitlinie „Stadt der Zentren“ im Bereich der Standortentwicklung am Weg zu einem international positionierten, intelligenten und kreativen Wissens- und Entwicklungszentrum, welches sich durch das Angebote an hochwertigen und zeitgemäßen Standorten auszeichnet.

Eine der zeitgemäßen- intelligenten und kreativen Formen des Arbeitens manifestiert sich in Form von sogenannten „Coworking“ Infrastrukturen.

Coworking ist ein sich seit einigen Jahren abzeichnender Trend im Bereich neuer Arbeitsformen. Freiberuflich Tätige, Unternehmen der Kreativwirtschaft, kleinere Start Up Unternehmen oder s.g. „digitale Nomaden“, die unabhängig voneinander agieren oder in unterschiedlichen Firmen und Projekten aktiv sind, arbeiten in meist größeren Räumen zusammen und können auf diese Weise voneinander profitieren.

Coworking Spaces stellen Arbeitsplätze und Infrastruktur (Netzwerk, Drucker, Scanner, Fax, Telefon, Beamer, Besprechungsräume) auf Tages-, Wochen- oder Monatsbasis zur Verfügung und ermöglichen die Bildung einer Gemeinschaft, welche mittels gemeinsamer Veranstaltungen, Workshops und weiterer Aktivitäten gestärkt werden kann.

Die Stadt Graz möchte mit dieser Richtlinie Unternehmen unterstützen, welche für einen längeren Zeitraum entsprechende Räumlichkeiten nutzen.

Spezifikation

- Der Coworking Space befindet sich im Grazer Stadtgebiet
- Der Coworking Space hat mindestens 7 Fixplätze (gleicher Platz) als auch mindestens einen flexiblen Tisch anzubieten
- Der Coworking Space hat an Infrastruktur folgendes anzubieten: EDV Netzwerk, Drucker, Scanner, Fax, Telefon, Beamer, Besprechungsraum
- Der Coworking Space verrechnet eine Nutzungspauschale welche die Benutzung der gesamten Infrastruktur umfasst
- Der Coworking Space muss für BenutzerInnen laufende gemeinsame Informations- und Netzwerkveranstaltungen anbieten. Das Jahresprogramm ist vom Betreiber oder von der Betreiberin zu erstellen und bei der Antragstellung vom / von der FörderwerberIn beizulegen.
- Der Coworking Space muss von einem/er Betreiber/In geführt werden, welcher/e die entsprechenden gewerblichen Voraussetzung zum Betrieb erfüllt.

Ziel der Förderung

Ziel dieser Unterstützung durch die Abteilung für Wirtschaft- und Tourismusentwicklung ist es, diese neue Form des Zusammenarbeitens speziell im mittelfristigen Bereich zu erleichtern, um damit das Innovations- und Kreativpotential in der Stadt zu verstärken.

ZIELGRUPPE

Die Zielgruppe sind Unternehmen aller Branchen, die eine derartige Arbeitsform für ihr Geschäft wählen. Voraussetzung ist die selbständige Erwerbstätigkeit. Die unternehmerische Tätigkeit ist durch die Vorlage der entsprechenden Befähigungsbelege nachzuweisen.

Förderungsart und Förderungsintensität

- Die Förderung wird nach den Vorschriften der Subventionsordnung der Stadt Graz beantragt und beschlossen.
- Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Die Höhe der Förderung beträgt 50% der netto Nutzungspauschale.
- Die Obergrenze der zu fördernden Nutzungspauschale kann maximal netto € 250,-- betragen (ein diesen Wert übersteigender Betrag kann nicht gefördert werden).
- Gefördert wird ein Zeitraum von mindestens 6 und maximal 12 Monaten.
- Damit beträgt der maximal mögliche Förderbetrag pro Unternehmen € 1.500,--
- Allfällige Erhöhungen der Nutzungspauschale innerhalb der Laufzeit können nicht berücksichtigt werden

Sonstige Bedingungen

Anerkannt werden Nutzungsvereinbarungen die nach dem 01.01.2014 abgeschlossen wurden. Eine rückwirkende Förderung bereits bestehender Nutzungen können nicht berücksichtigt werden.

Art der Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils zum Ende jedes Quartals rückwirkend nach Vorlage der Zahlungsbestätigungen für die Nutzungspauschale.

Sollte die Nutzungsvereinbarung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer aufgelöst werden oder keine entsprechenden Zahlungsbelege vorgelegt werden, kommt der entsprechende Förderbetrag nicht oder nicht mehr zur Auszahlung.

Förderabwicklung

Zur Bearbeitung des Förderansuchens muss dieses gemeinsam mit einer Kurzbeschreibung der Tätigkeit bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung eingereicht werden.

Subsidiarität; Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

Laufzeit

Die Gültigkeitsdauer dieses Programms beginnt mit Jänner 2014 und richtet sich bei ihrer Dauer an der entsprechenden budgetären Vorsorge.